

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1965	Nummer 101
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	4. 8. 1965	RdErl. d. Finanzministers	
20323		Durchführung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965	1078

I.

20320
20323**Durchführung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965**RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1965 —
B 2100:B 3003 — 2042 IV/651 **Allgemeines**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1965 (3. LBesÄndG) ist am 28. Juni 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 165) verkündet worden. Die neuen Vorschriften des Gesetzes sind mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft getreten; lediglich die Änderungen des § 18 Abs. 2, 3 und 4 gelten bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1965.

2 **Beamte und Richter**

Zu den neuen Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes gebe ich vorbehaltlich einer späteren Änderung der Besoldungsvorschriften — BV — v. 12. Oktober 1962 (SMBl. NW. 20320) die nachstehenden Hinweise und Erläuterungen.

2.1 **Besoldungsdienstalter**

2.11 Um die Übersicht über die voll anrechenbaren Zeiten zu erleichtern, sind die bisherigen Nummern 4 und 5 des § 6 Abs. 3 in der neuen Nummer 4 zusammengefaßt und in Buchstaben unterteilt worden. Die Buchstaben a), c), e) und g) enthalten keine materiellen Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften des § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 und den dazu erlassenen BV.

2.12 § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b) enthält die nähere Bestimmung über die im Heimkehrergesetz und im Häftlingshilfegesetz allgemein vorgeschriebene „angemessene Berücksichtigung“ der Internierungs- und Gewahrsamszeiten. Die neue gesetzliche Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit der bisher in den BV Nr. 7 Abs. 4 zu § 6 LBesG 60 getroffenen Regelung. Darüber hinaus werden aber auch Gewahrsamszeiten erfaßt, die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verbracht worden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes i. Verb. mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes). Außerdem werden auch Personen erfaßt, denen Hilfsmaßnahmen beamtenrechtlicher Art gemäß Härteentscheidung nach § 28 a des Heimkehrergesetzes oder § 12 des Häftlingshilfegesetzes zuerkannt worden sind.

Aus der Heimkehrerbescheinigung bzw. der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ist zu entnehmen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.13 § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe d) stellt den zivilen Ersatzdienst für die Berechnung des Besoldungsdienstalters dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleich. Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr (§ 27 des Wehrpflichtgesetzes) ist wie nichtberufsmäßiger Wehrdienst zu behandeln.

2.14 Dienstzeiten bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe f) anzurechnen, soweit sie die Zeit des vollen oder des verkürzten Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes), zu dem die Angehörigen des Geburtsjahrganges herangezogen worden sind, umfassen oder auf Wehrübungen (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) angerechnet worden sind. Im Vollzugsdienst der Polizei verbrachte Zeiten sind insoweit zu berücksichtigen, als sie gemäß § 42 des Wehrpflichtgesetzes den Grundwehrdienst ersetzt haben oder auf den Grundwehrdienst oder auf Wehrübungen angerechnet worden sind. Über die Dauer des Grundwehrdienstes oder

der Wehrübung und das Ausmaß der Anrechnung ist eine Bescheinigung des Kreiswehrratsamtes einzuholen.

2.15 Die neue Nummer 5 des § 6 Abs. 3 ist an die Stelle der bisherigen Nummer 6 getreten. Sie umfaßt neben den Zeiten der Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung gewährt worden ist, auch Zeiten der Freiheitsbeschränkung (§§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften) sowie die übrigen auf Grund der Vorschriften des § 9 Abs. 2 und der §§ 31 b und 31 c des in Nummer 5 genannten Gesetzes bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigenden Zeiten. Die Übernahme der Anrechnungsvorschrift in das Besoldungsgesetz stellt insofern nur einen Hinweis auf die ohnehin bestehende Anrechnungspflicht dar.

Der anzurechnende Zeitraum ist der über die Wiedergutmachung oder die gewährte Entschädigung getroffenen Entscheidung zu entnehmen. Lediglich in den Fällen der §§ 31 b und 31 c des in Nummer 5 genannten Gesetzes bedarf es einer besonderen Ermittlung der anzurechnenden Zeiten, soweit die Zeiten nicht bereits als Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung anerkannt worden sind.

2.16 In § 7 Abs. 3 ist unter Nummer 2 neu aufgeführt worden die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage.

Um die Übersicht zu erleichtern, wurde die bisherige Nummer 3 in die neuen Nummern 4 bis 8 aufgegliedert.

Eine Gleichstellung nach Nummer 7 kommt nur in Betracht, wenn ein Unternehmen ganz unter Aufgabe seiner Rechtspersönlichkeit oder wenn eine einzelne Betriebsstätte oder eine organisatorisch selbständige Einrichtung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegliedert worden ist und wenn der Bedienstete im Zuge der Eingliederung in den öffentlichen Dienst übergetreten ist; wird lediglich das Grundkapital oder Stammkapital von dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übernommen, so reicht dies für eine Gleichstellung nicht aus.

2.17 Für die Frage, ob eine Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 1 gleichzubewerten ist, ist — soweit nicht eine Gleichbewertung gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz in Betracht kommt — nur die tatsächliche frühere Eingruppierung maßgebend. Wegen der den Besoldungsgruppen A 9 und A 13 entsprechenden Vergütungsgruppen wird auf die BV Nr. 1 zu § 8 hingewiesen. Ist in Einzelfällen eine Tätigkeit, die nach der Neufassung des § 8 Abs. 1 nicht gleichzubewerten ist, dem früheren Recht entsprechend gleichbewertet worden, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters (Artikel IV Abs. 2 Satz 1 3. LBesÄndG).

2.18 Die Änderungen in § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 berücksichtigen die Neufassung des Landesbeamtengesetzes v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271). Durch die Änderungen wird außerdem sichergestellt, daß die Vorschriften auch auf Dienstzeiten angewendet werden, die bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes verbracht worden sind.

2.2 **Änderung des § 10 (Wahrung des Besitzstandes)**

Eine Ausgleichszulage nach § 10 Abs. 1 erhalten sowohl Beamte, die innerhalb des Landesdienstes in ein anderes Amt versetzt werden, als auch Beamte, die im Wege der Versetzung (§ 28 Abs. 2 LBG, § 123 BRRG) den Dienstherrn wechseln. § 10 Abs. 1 ist dagegen nicht anwendbar, wenn das frühere Beamtenverhältnis beendet war (z. B. durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Zeitablauf) und das Beamtenverhältnis neu begründet worden ist. Eine Ausgleichszulage ist auch dann zu gewähren, wenn sich das niedrigere Grundgehalt aus dem für das neue Amt maßgebenden (ungünstigeren) Besol-

dungsdienstalter oder durch den Wegfall einer unwiderruflichen Stellenzulage ergibt. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind auch bei dem Grundgehalt zu berücksichtigen, das dem Beamten in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. § 28 Abs. 3 LBG bleibt unberührt.

§ 10 Abs. 2 gilt nur noch für wiederangestellte Ruhestandsbeamte.

2.3 Kinderzuschlag

2.31 Die Voraussetzungen, unter denen für Pflegekinder und Enkel Kinderzuschlag gewährt wurde, waren bisher in § 18 Abs. 1 Nr. 5 zusammengefaßt. Durch die Trennung in Nummer 5 (Pflegekinder) und Nummer 6 (Enkel) wird nunmehr der unterschiedlichen Natur beider Kindschaftsverhältnisse Rechnung getragen.

2.32 Bei Pflegekindern ist die Freigrenze für Unterhaltsleistungen von anderer Seite auf das Zweieinhalbfache des Kinderzuschlages erhöht worden. Ob Personen vorhanden sind, die ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen, braucht nicht mehr geprüft zu werden.

2.33 Für Enkel wird Kinderzuschlag nur gewährt, wenn keine Personen vorhanden sind, die vorrangig vor den Großeltern zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind. Die Eltern des Kindes sind grundsätzlich vor den Großeltern unterhaltspflichtig; ihre Unterhaltspflicht richtet sich nach § 1603 BGB. Sind die Eltern außerstande, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts zu gewähren, so ist der Kinderzuschlag auch dann zu zahlen, wenn die Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB unterhaltspflichtig sind. Der zum Unterhalt gemäß § 1708 BGB verpflichtete Vater des unehelichen Kindes ist dann nicht zur Unterhaltsleistung imstande, wenn er die festgesetzte Unterhaltsrente nicht oder nicht voll aufbringen kann.

2.34 Altersgrenze und Einkünfte des Kindes während der Ausbildung

Die in § 18 Abs. 2 bestimmte Altersgrenze für den Kinderzuschlag ist von der Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres auf die Vollendung des sieben- und zwanzigsten Lebensjahres heraufgesetzt worden. Diese Vorschrift ist rückwirkend am 1. Januar 1965 in Kraft getreten. Für Kinder, die im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten, wird Kinderzuschlag wie bisher nicht gewährt (Hinweis auf BV Nr. 6 Abs. 4 zu § 18). Die neue Fassung des § 18 Abs. 2 stellt diese Rechtslage lediglich klar. Als „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ sind Zuwendungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers anzusehen, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind.

2.35 Dauernd erwerbsunfähige Kinder

Kinderzuschlag wird vom 1. Januar 1965 ab für ledige Kinder gewährt, die vor Vollendung des sieben- und zwanzigsten Lebensjahres oder vor Ablauf der nach § 18 Abs. 4 hinausgeschobenen Altersgrenze dauernd erwerbsunfähig geworden sind. Die Einkommensgrenze ist von 100 DM auf 125 DM (Zweieinhalbfache des Kinderzuschlages) erhöht worden. Die Änderungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft getreten.

2.4 Stellenzulagen gemäß § 21 Abs. 2

§ 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 stellt für Planstellen zusammengefaßter Besoldungsgruppen klar, daß die Stellenzulage nach dem Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe zu berechnen ist.

Beamte, die der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe angehören, können eine Stellenzulage gemäß § 21 Abs. 2 nur noch erhalten, wenn sie die Obliegenheiten eines Amtes wahrnehmen, für das eine Planstelle in einer höheren Besoldungs-

gruppe außerhalb der Bündelung vorgesehen ist. Als Planstellen außerhalb der Bündelung sind auch Planstellen anzusehen, die mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestattet sind, z. B. die Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 3 für Studiendirektoren. Wegen der Besitzstandswahrung vgl. Artikel IV Abs. 3 d. 3. LBes- und Abschn. 2.8 dieses RdErL.

2.5 Regelbeförderung nach § 25 von Beamten, die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind

Während der Dauer eines Urlaubs ohne Dienstbezüge soll grundsätzlich eine Regelbeförderung nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (§ 9 Abs. 3 LBesG).

2.6 Neufassung des § 26

Die neue Fassung des § 26 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung. „Bundesgesetzlich festgelegter Zeitpunkt“ im Sinne der bisherigen Fassung des § 26 Abs. 1 war ebenfalls der 30. September 1961 (Hinweis auf meinen RdErL. v. 16. 4. 1962 — SMBl. NW. 203200 —).

In § 26 Abs. 2 Buchstabe c) sind nunmehr auch die Personen genannt, denen Rechte nach dem G 131 nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) des G 131 hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen. Dazu gehören insbesondere Personen, die in der sowjetisch besetzten Zone nach dem 8. Mai 1945 zwar weiterhin im öffentlichen Dienst beschäftigt wurden, später jedoch aus eigenem Entschluß den Dienst aufgegeben haben und in die Bundesrepublik geflohen sind.

§ 26 Abs. 3 sichert denjenigen Beamten die Anrechnung der Nichtbeschäftigungszeit, die erst nach diesem Tage im Rahmen der Abschlußmaßnahmen zur Beendigung der Unterbringung wiederverwendet worden sind oder noch bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte eingestellt (angestellt) werden. In allen Fällen kann aber nur die Zeit bis zum 30. September 1961 als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt werden. Nichtbeschäftigungszeiten oder — bei Beamten des gehobenen oder des höheren Dienstes — Zeiten einer nicht gleichzubewertenden Tätigkeit nach dem 30. September 1961 können nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

Die Anrechnungsvorschrift des § 26 Abs. 4 erfaßt die früheren Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zwar nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber die in den Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllen. Auch für diese Personen endet die gemäß § 26 anrechenbare Zeit spätestens mit dem 30. September 1961.

§ 26 Abs. 5 erfaßt neben den gemäß § 71 d Abs. 1 und 3 G 131 zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassenen Personen auch die bisher in § 26 Abs. 2 Buchstabe e) bezeichneten früheren Beamten auf Widerruf.

2.7 Besoldungsordnungen und Überleitung

Die dem 3. LBes- und Abschn. 1 beigegebene Neufassung der Besoldungsordnungen A und B ist mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft getreten. Soweit durch die Neuordnung Beamte einer anderen Besoldungsgruppe zugeteilt werden oder andere Amtsbezeichnungen erhalten, ergeben sich diese Änderungen aus der dem Gesetz als Anlage 3 beigegebenen Überleitungsübersicht.

Beamte, die am 31. März und am 1. April 1965 im Amt waren, sind mit Wirkung vom 1. April 1965 entsprechend der Überleitungsübersicht überzuleiten.

Beamte, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Landesdienst eingestellt worden sind, werden so

behandelt, wie wenn ihre Einstellung von vornherein unter der Geltung des neuen Rechts erfolgt wäre.

Beamte, die am 31. März 1965 bereits im Landesdienst standen, aber in der Zeit vom 1. April 1965 bis zur Verkündung des 3. LBesÄndG in ein anderes Amt übergetreten sind, werden

a) mit Wirkung vom 1. April 1965 in den Besoldungsrechtsstand übergeleitet, der sich nach der Überleitungsübersicht aus ihrem Rechtsstand am 31. März 1965 ergibt und

b) mit Wirkung vom Tage des Übertritts in das andere Amt so behandelt, wie wenn sich der Übertritt unter der Geltung des neuen Rechts vollzogen hätte.

- 2.71 Nicht in der Überleitungsübersicht aufgeführt sind die folgenden Änderungen oder Ergänzungen in der Besoldungsordnung A:

2.711 Vorbemerkungen

Die bisherige Vorbemerkung 3 ist gestrichen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden, weil die technischen Beamten in der Landesverwaltung auch weiterhin nur die Amtsbezeichnungen führen dürfen, die in der Besoldungsordnung aufgeführt sind.

In der Vorbemerkung 6 (bisher Vorbemerkung 7) sind jetzt auch die Forstamtmänner aufgeführt.

Die neue Vorbemerkung 7 ersetzt die bisherige Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5 und die bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6.

Die neue Vorbemerkung 8 sieht eine Zulage für die im Justizvollzugsdienst tätigen Beamten vor. Die Zulage ist mit Wirkung vom 1. April 1965 zu zahlen.

Die neue Vorbemerkung 9 ersetzt die bisherige Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 5, die bisherige Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 6 und die bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 7.

2.712 Neue Ämter

Ämter, für die das 3. LBesÄndG neue Amtsbezeichnungen erstmalig ausweist, können erst verliehen werden, wenn im Haushaltsplan entsprechende Planstellen bereitgestellt sind.

2.713 Neue Stellenzulagen

Neue oder geänderte Stellenzulagen, die in der Überleitungsübersicht nicht vermerkt sind, werden

a) an Beamte, die am 1. April 1965 bereits im Amt waren, mit Wirkung vom 1. April 1965 und

b) an Beamte, denen das mit der Stellenzulage ausgestattete Amt erst zu einem späteren Zeitpunkt verliehen worden ist, von diesem späteren Zeitpunkt an gewährt.

Neue Stellenzulagen, deren Gewährung an bestimmte, in den einzelnen Fußnoten zu den Besoldungsgruppen näher bezeichnete Voraussetzungen geknüpft ist, können von dem Tage an — frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. April 1965 — gewährt werden, an dem die Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind. Soweit die Gewährung einer Stellenzulage von dem Erreichen des Endgrundgehalts abhängig ist, ist das nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9, 26 festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend; Ausgleichszulagen bleiben außer Betracht.

Unwiderrufliche Stellenzulagen, die in den vom jeweiligen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen gewährt werden können, werden von dem Zeitpunkt ab gezahlt, der vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt wird. Über die Gewäh-

rung von Stellenzulagen in den Gemeinden (GV) ergeht ein besonderer Erlaß des Innenministers.

2.72 Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe

2.721 Allgemeines

Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die nach der Überleitungsübersicht in eine andere Besoldungsgruppe überzuleiten sind, ist in der neuen Besoldungsgruppe nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 6 bis 9 und § 26 i. d. F. d. 3. LBesÄndG festzusetzen.

2.722 Im einzelnen

2.7221 Bei Beamten, die nach der Überleitungsübersicht aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 7, aus der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11, aus der Besoldungsgruppe A 13 a, A 14 oder A 14 a in die Besoldungsgruppe A 15 überzuleiten sind, ist der Beginn des Besoldungsdienstalters gemäß § 6 Abs. 5 um vier Jahre hinauszuschieben.

2.7222 Bei Lehrkräften, die aus der Besoldungsgruppe A 10 a des LBesG 60 in die Besoldungsgruppe A 11 überzuleiten sind, ist der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 11 um weitere zwei Jahre hinauszuschieben; das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 10 a des LBesG 60 war nach bisherigem Recht bereits um zwei Jahre hinausgeschoben.

2.7223 Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen, die aus der Besoldungsgruppe A 11 b oder A 12 a in die Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 überzuleiten sind, bleibt das Besoldungsdienstalter gemäß § 6 Abs. 8 unverändert. Bei allen anderen Lehrkräften, die aus einer Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes in eine Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes oder aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes überzuleiten sind, ist das Besoldungsdienstalter gemäß § 6 Abs. 6 neu festzusetzen.

2.73 Wahrung des Besitzstandes beim Besoldungsdienstalter

Artikel IV Abs. 2 d. 3. LBesÄndG ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor der Verkündung d. 3. LBesÄndG ernannt worden ist, das Besoldungsdienstalter am Tage der Verkündung aber noch nicht festgesetzt war. Wegen der Änderungen des § 8 Abs. 1 d. Besoldungsgesetzes wird auf Abschnitt 2.17 hingewiesen.

2.8 Allgemeine Wahrung des Besitzstandes

Nach Artikel IV Abs. 3 erhalten Beamte, die durch das 3. LBesÄndG in ihren Bezügen schlechter gestellt werden, für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage. Für die Berechnung der Ausgleichszulagen sind gegenüberzustellen die Gesamtbezüge, die nach altem Recht am 1. April 1965 zugestanden hätten (alte Bezüge) mit den jeweiligen Gesamtbezügen nach neuem Recht (neue Bezüge). Zu den Gesamtbezügen gehören die in § 2 des Besoldungsgesetzes genannten Gehaltsbestandteile.

Die Ausgleichszulage ist bei jeder Änderung der neuen Bezüge neu zu berechnen. Dabei sind Änderungen, die sich aus

dem Wegfall oder der Neugewährung eines Kinderzuschlages,

dem Übertritt in eine andere Stufe des Ortszuschlages,

der Änderung der Ortsklasse infolge Versetzung, dem Aufstieg in eine höhere Dienstaltersstufe

ergeben, auch bei den alten Bezügen zu berücksichtigen. Änderungen der neuen Bezüge aus anderen Gründen (allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge wegen einer Änderung der wirtschaftlichen

Verhältnisse, Übertritt oder Überleitung in eine andere Besoldungsgruppe, Gewährung einer Stellenzulage, Änderung des Ortsklassenverzeichnisses oder dgl.) führen dagegen zu einer Verminderung oder dem Wegfall der Ausgleichszulage.

3 Versorgungsempfänger

3.1 Allgemeines

Die Vorschriften des Kapitels II — Versorgungsbezüge — des Landesbesoldungsgesetzes i. d. F. d. Überleitungsgesetzes v. 27. März 1962 (GV. NW. S. 123) sind durch Artikel I Nr. 10 d. 3. LBesÄndG geändert worden. Diese Änderung läßt die Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, an den Verbesserungen teilnehmen, die das 3. LBesÄndG für die aktiven Beamten bringt.

3.2 Altversorgungsempfänger (§ 27 a LBesG)

3.21 Bei den Altversorgungsempfängern bleibt das am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (31. März 1965) der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Grundgehalt weiter maßgebend (§ 27 a Abs. 1 LBesG); das ist das nach § 27 a Abs. 1 und 3 LBesG i. d. F. d. Überleitungsgesetzes maßgebende und auf Grund

des § 2 Nr. 3 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 425),

des § 2 Nr. 3 des Besoldungsänderungsgesetzes v. 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 235) und

des Artikels 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes v. 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249)

erhöhte Grundgehalt.

3.22 Der Ortszuschlag richtet sich nach den Tariffklassen des 3. LBesÄndG. In der Höhe des Ortszuschlages tritt hierdurch eine Änderung nicht ein.

3.3 Überzuleitende Versorgungsempfänger (§ 27 b LBesG)

3.31 Für die Überleitung nach § 27 b Abs. 1 LBesG gilt die für die aktiven Beamten maßgebende Überleitungsübersicht — Anlage 3 d. 3. LBesÄndG — sinngemäß. Die Überleitung ist mit Wirkung vom 1. April 1965 durchzuführen. Soweit nach den Besoldungsordnungen die Einstufung von bestimmten tatsächlichen Verhältnissen abhängt (z. B. Einwohnerzahl, Zahl der Schulstellen), sind die Verhältnisse zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen.

3.32 Für die Überleitung in die Regelbeförderungsgruppe (§ 27 b Abs. 2 LBesG) gilt mein RdErl. v. 15. 6. 1965 (n. v.) — B 2100 — 1791 IV 65 — sinngemäß. Mit der Überleitung tritt keine Änderung der Amtsbezeichnung ein. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

3.321 Die Versorgungsbezüge der früheren Beamten des höheren Dienstes werden nur dann übergeleitet, wenn der frühere Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst seit der Anstellung eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren zurückgelegt hat (laufbahnrechtliches Erfordernis). Ob der Beamte die 9. Dienstaltersstufe erreicht hatte, richtet sich nach dem nach neuem Recht festgesetzten Besoldungsdienstalter.

3.322 Nach § 25 Abs. 6 LBesG ist zu prüfen, ob die Leistung oder die Führung des Beamten einer Beförderung entgegensteht. Bei Versorgungsempfängern ist die Prüfung darauf zu beschränken, ob die Führung des Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis eine Beförderung gerechtfertigt hätte; ist der Beamte oder Richter vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst bestraft worden oder war in diesem Zeitpunkt ein Verfahren gegen ihn anhängig, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Überleitung der Versorgungsbezüge nach § 27 b Abs. 2 LBesG ist vorerst zurückzustellen, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst einer der nachstehenden Tatbestände gegeben war:

- a) die Strafe der Warnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DO NW), die vor weniger als 1 Jahr unanfechtbar verhängt worden war,
- b) die Strafe des Verweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DO NW), die vor weniger als 2 Jahren unanfechtbar verhängt worden war,
- c) die Strafe der Geldbuße (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 DO NW), die vor weniger als 3 Jahren unanfechtbar verhängt worden war,
- d) die Strafe der Versetzung in ein anderes Richteramt, die vor weniger als 3 Jahren rechtskräftig geworden war,
- e) die Strafe einer Gehaltskürzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 DO NW), die vor weniger als 3 Jahren noch nicht vollstreckt war,
- f) die Strafe der Versagung des Aufstiegs im Gehalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 DO NW), die vor weniger als 3 Jahren noch nicht voll durchgeführt war,
- g) die Strafe der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 DO NW), die vor weniger als 3 Jahren noch nicht durch Erreichen der früheren Dienstaltersstufe abgeschlossen war,
- h) die Strafe der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 DO NW), die vor weniger als 7 Jahren rechtskräftig verhängt worden war.

2. War der Beamte oder Richter kraft Disziplinarurteils oder Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, später jedoch ohne Anspruch auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wieder eingestellt worden, so ist die Überleitung nicht in Bearbeitung zu nehmen.

3. War im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst wegen eines Dienstvergehens, strafrechtlichen Vergehens oder Verbrechens ein Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren anhängig, so ist die Bearbeitung der Überleitung nur vorzunehmen, wenn das Verfahren wegen der Beendigung des Beamtenverhältnisses eingestellt worden ist.

Die vorstehenden Fälle sind vorsorglich zu erfassen.

3.323 Von der Regelbeförderung ausgenommen sind Aufstiegsbeamte und andere Bewerber. Auch kommunale Wahlbeamte fallen nicht unter die Vorschriften über die Regelbeförderung. Eine Überleitung nach § 27 b Abs. 2 LBesG kommt für diese Personengruppen nicht in Betracht. Das gleiche gilt für frühere Beamte der Einheitslaufbahn. Für Polizeivollzugsbeamte ist in § 25 Abs. 5 LBesG eine Sonderregelung getroffen worden.

3.33 Für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die Ausführungen unter Abschnitt 2.1, 2.6 und 2.72 entsprechend. Es bestehen keine Bedenken, von einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters abzugehen, wenn die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen sind; dabei ist nach den Grundsätzen d. Abschnitts 2.22 d. Gem. RdErl. v. 19. 4. 1962 (SMBl. NW. 20323) zu verfahren.

3.34 Bei Lehrerinnen, deren Grundgehalt bei Eintritt ihres Versorgungsfalles um 10 vom Hundert gekürzt war, ist ab 1. April 1965 das ungekürzte Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für Altversorgungsempfänger.

3.35 Durch die Neueinstufungen d. 3. LBesÄndG wird eine Ergänzung der Überleitungsverordnung nach

§ 27 b Abs. 5 LBesG v. 8. August 1963 (GV. NW. S. 287) erforderlich. Versorgungsfälle, die unter die Regelung des § 27 b Abs. 5 LBesG fallen, bitte ich bis zur Verkündung der Ergänzungsverordnung zurückzustellen.

3.4 Versorgungsbezüge in Sonderfällen

Für die unter § 27 c LBesG fallenden Versorgungsempfänger gelten die Ausführungen unter Abschnitt 3.21 sinngemäß.

3.5 Kinderzuschlag und Waisengeld

3.51 Für die Anwendung der Vorschriften über den Kinderzuschlag gelten die Ausführungen unter Abschnitt 2.3.

3.52 Ebenso wie beim Kinderzuschlag ist auch die Altersgrenze für den Bezug des Waisengeldes (§ 173 Abs. 2 und 3 und § 227 Abs. 8 LBG) durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) mit Wirkung vom 1. Januar 1965 von der Vollendung des fünf- undzwanzigsten auf die Vollendung des sieben- undzwanzigsten Lebensjahres erhöht worden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1965 S. 1078.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.